



LEBRING
ST. MARGARETHEN

BAUAMT

Bearbeiter: Sabine Eder

Telefon: 03182/2471 15

E-Mail: sabine.eder@lebring-st-margarethen.gv.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo: 8:00–17:00 Uhr

Di bis Do: 8:00–12:00 Uhr

Datum: 18.03.2025

GZ: B-2025-1204-00160

Betr.: Sophie Ploder, Bahnhofstraße 53, 8403 Lebring-Sankt Margarethen

Ing. Josef Ploder, Bahnhofstraße 53, 8403 Lebring-Sankt Margarethen

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gem. § 40 Abs. 2 des Stmk. BauG

1995 idgF für ein Einfamilienhaus mit Garage

Kundmachung und Ladung zum Feststellungsverfahren

Mit der Eingabe vom 18.03.2025, haben Frau Sophie Ploder, Bahnhofstraße 53, 8403 Lebring-Sankt Margarethen und Herr Ing. Josef Ploder, Bahnhofstraße 53, 8403 Lebring-Sankt Margarethen, gemäß § 40 Abs. 2 des Stmk BauG um die

1) Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für ein Einfamilienhaus mit Garage

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem GstNr.: **256/1**, EZ: **66418/00113**, **KG Lebring**, angesucht.

Hierüber findet am

Mittwoch, dem 09.04.2025,
mit dem Beginn um ca. 08:30 Uhr

an Ort und Stelle die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Bahnhofstraße 53, 8403 Lebring-Sankt Margarethen



**LEBRING
ST. MARGARETHEN**

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsame mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen: §§25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes
§ 19 AVG**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf allenfalls sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Stmk. BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit. erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, und allfällige Gutachten liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Lebring-Sankt Margarethen zur Einsicht auf.

Gegen diese Ladung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.



LEBRING
ST. MARGARETHEN

A. **Persönliche Verständigung:**

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. **Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:**

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. **Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:**

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2025-03-18T11:58:01+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	